

Kontakt

Kreis Schleswig- Flensburg
Betreuungsamt
Moltkestraße 25
24837 Schleswig

Fax: 04621 – 48122895

(Zuständig für das mittlere und südliche Kreisgebiet,
einschließlich der Stadt Schleswig)

Ansprechpartner:

Frau Ellen Greve (Verwaltung)

Telefon: 04621 - 48122832
E-Mail: ellen.greve@schleswig-flensburg.de

Herr Michael Friese

Telefon: 04621 - 48122831
E-Mail: michael.friese@schleswig-flensburg.de

Frau Doreen Sager

Telefon: 04621 – 48122912
E-Mail: doreen.sager@schleswig-flensburg.de

Herr Andreas Schmidt

Telefon: 04621 - 48122833
E-Mail: andreas.schmidt@schleswig-flensburg.de

Frau Lea Soester

Telefon: 04621 - 48122834
E-Mail: lea.soester@schleswig-flensburg.de

Außenstelle Flensburg

Kreis Schleswig- Flensburg
Betreuungsamt
Eckernförder Landstraße 65
24941 Flensburg

Fax: 0461 318321 10

(Zuständig für das nördliche Kreisgebiet, außer der Stadt
Flensburg)

Ansprechpartner:

Frau Charlotte Möller

Telefon: 0461 318321 55
Fax: 0461 318321 10
E-Mail: charlotte.moeller@schleswig-flensburg.de

Raum: 2301

*Wir informieren Sie gern zu allen Fragen der
rechtlichen Betreuung, dem Verlauf des
Betreuungsverfahrens und zu Fragen der
Vorsorge.*

*Für die Beglaubigung von Unterschriften auf
Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
erheben wir eine Gebühr in Höhe von jeweils
10,00 €. Bitte vereinbaren Sie vorher einen
Termin und bringen Sie zu diesem ein gültiges
Personaldokument mit. Die Unterschrift darf erst
im Beisein des Urkundsbeamten geleistet werden!*

*Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer
Homepage: [http://www.schleswig-
flensburg.de/Familie-Soziales/Familien-Kinder-
und-Jugendhilfe/Rechtliche-Betreuung](http://www.schleswig-flensburg.de/Familie-Soziales/Familien-Kinder-und-Jugendhilfe/Rechtliche-Betreuung)*



Kreis Schleswig-Flensburg
Fachdienst Jugend und Familie

Das Betreuungsamt

informiert über

Rechtliche Betreuung Vorsorgevollmachten Betreuungsverfügungen



Rechtliche Betreuung

Warum eine rechtliche Betreuung?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. **Nicht automatisch können sich Ehegatten untereinander gesetzlich vertreten oder Eltern für ihre erwachsenen Kinder oder diese für ihre Eltern einspringen.** Dies ist nur möglich, wenn zuvor entsprechende Vollmachten erteilt wurden oder noch erteilt werden können. Ist dies aber nicht der Fall und reichen andere Hilfen nicht aus, so kommt die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung in Betracht.

Wer kann eine rechtliche Betreuung anregen?

Den Antrag auf Bestellung eines rechtlichen Betreuers kann der Betroffene selbst, oder jede andere Person aus dem sozialen Umfeld (Angehörige, Ärzte, Nachbarn usw.) stellen.

Auch die Betreuungsbehörde kann dem Gericht Umstände mitteilen, welche die Bestellung eines Betreuers notwendig machen.

Wo wird eine rechtliche Betreuung angeregt?

Die Betreuung ist an dem für den Wohnort zuständigen Amtsgericht anzuregen:

Amtsgericht Flensburg

Betreuungsgericht
Südergraben 22, 24937 Flensburg
Telefon: 0461 - 890

Amtsgericht Schleswig

Betreuungsgericht
Lollfuß 78, 24837 Schleswig
Telefon: 04621 - 8150

Wer entscheidet über die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung?

Die Entscheidung, ob eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird oder nicht, trifft das zuständige Betreuungsgericht.

Wer wird zum Betreuer bestellt?

Grundsätzlich sind die Wünsche der betroffenen Person bei der Auswahl des Betreuers zu berücksichtigen. In der Regel wird eine ehrenamtliche Betreuungsperson aus dem sozialen Umfeld (z. Bsp. Familienangehörige) zum Betreuer bestellt, wenn dies dem Wunsch des Betroffenen entspricht und die Person geeignet ist die Aufgabe zu übernehmen. Je nach Regelungsbedarf kommen aber auch familienferne ehrenamtliche Betreuer, Vereins- oder Berufsbetreuer in Frage.

Vorsorge

Wie kann ich vorsorgen?

Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen sind Möglichkeiten zur Wahrung der Selbstbestimmung für den Fall, dass eine eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit eintritt.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Vollmachtgeber und einer Vertrauensperson (Vollmachtnehmer). Durch sie kann die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ganz oder teilweise vermieden werden, wenn diese präzise erstellt wurde. Der Vollmachtnehmer wird durch dieses Dokument in die Lage versetzt, den Vollmachtgeber in den übertragenen Aufgabenkreisen rechtsverbindlich zu vertreten.

Die **Betreuungsverfügung** ist ebenfalls eine schriftliche vorsorgende Verfügung. Sie können

mit dieser bestimmen, wer im Bedarfsfall mit Ihrer rechtlichen Betreuung beauftragt werden soll, oder wer für diese Aufgabe auf keinen Fall in Frage kommt. Ihre diesbezüglichen Wünsche hat das Gericht bei der Betreuerauswahl zu berücksichtigen.

Die Betreuungsverfügung kann im Rahmen der Vorsorgevollmacht, oder auch einzeln erteilt werden.

Beachten sollten Sie, dass eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nur so lange erteilt werden kann, wie der Vollmachtgeber den Sinn der Vollmacht und seine Rechtsfolgen erfassen kann.

Um eine hohe Akzeptanz zu erreichen, empfehlen wir die Unterschriften öffentlich beglaubigen zu lassen. Öffentliche Beglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen dürfen Notare und berechtigte Mitarbeiter der Betreuungsbehörde vornehmen.

In einer **Patientenverfügung** können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung richtet sich also in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam.

Wir empfehlen die Patientenverfügung nach Rücksprache mit dem Arzt Ihres Vertrauens zu erstellen.

Weiterführende Informationen und fachkundige Beratung erhalten Sie bei uns oder den **ortsansässigen Betreuungsvereinen:**

Betreuungsverein Kropp e.V.
Hauptstr. 28, 24848 Kropp, Tel.: 04624/457640
Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.,
Lutherstr. 2, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/99680